

Citymobil-Benutzungsvertrag

(gewerbsmäßige Personenbeförderung ausgeschlossen)

Die beiden Parteien

Stadt Vohburg a. d. Donau

(Name der Stadt)

und

(Name des Entleihers/Benutzers (Verein))

Stangl Rudolf

(Name des Fahrzeugverantwortlichen)

(Vor- und Nachname des Fahrzeugführers)

Ulrich-Steinberger-Platz 12

(Strasse)

(Strasse)

85088 Vohburg

(PLZ/Ort)

- nachstehend „Gemeinde/Stadt“ genannt -

(PLZ/Ort)

- nachstehend „Entleiher“ genannt -

vereinbaren folgendes:

Die Stadt Vohburg a. d. Donau überlässt dem Entleiher das Citymobil vom Typ: Daimler Chrysler Sprinter

Amtliches Kennzeichen: PAF-V242

Fahrzeug-Ident.-Nr.: WDB9026721R433599

voraussichtlich zu fahrende km _____

für die Zeit vom _____ bis _____ für die Fahrt nach _____ zum Gebrauch.

Der Fahrzeugfahrer hat den Führerschein der Klasse _____ und der Nr. _____.

Der Führerschein wurde ausgestellt am _____ im _____.

Die Stadt Vohburg a. d. Donau berechnet für den ersten Tag 15,- € bei einer Fahrt bis zu 700 km und 30,00 € bei einer Fahrt über 700 km. Der zweite und jeder weitere Tag kostet jeweils 10,- €. Die Ausleihdauer darf fünf Tage nicht überschreiten.

Die Leihgebühr von € _____ ist binnen 10 Tagen bei der Kasse einzuzahlen bzw. an folgendes Konto:

Sparkasse Vohburg Kontonummer: 30700 BLZ 72151650 zu überweisen.

Der Entleiher gibt das Fahrzeug wie übernommen in ordnungsgemäßen, fahrbereiten Zustand mit kompletten Werkzeug, Wagenheber, Verbandskasten und Warndreieck zurück. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und das Fahrzeug bei der Stelle gereinigt abzuliefern, bei der er es übernommen hat. Eventuelle Schäden sind bei der Fahrzeugrückgabe unverzüglich und schriftlich zu melden.

Den Betriebsstoff stellt der Entleiher. Das Fahrzeug wird mit voller Tankfüllung übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben (mit Kraftstoff Diesel).

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

Der eingesetzte Fahrer des Entleiher fährt das Fahrzeug selbst. Er muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Bei Fahrzeugübernahme muss der Stadt Vohburg a. d. Donau Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden (auch bei mehrmaligem Ausleihen oder bekannten Personen) gewährt werden.

Das Fahrzeug ist auf den Namen der Stadt Vohburg a. d. Donau zugelassen. Die Stadt Vohburg a. d. Donau hat für das Fahrzeug eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung auch für die Zeit der Überlassung an den Entleiher abgeschlossen (für die widerrechtliche Benutzung des Fahrzeugs übernimmt die Stadt Vohburg a. d. Donau keine Haftung).

Die Vollkaskoversicherung beinhaltet eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,- € und eine Teilkaskoversicherung von 150,- €, welche bei einem selbstverschuldeten Unfall vom Entleiher zu tragen ist.

Zum Verlassen der EU-Länder bedarf es jeweils der besonderen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Vohburg a. d. Donau.

Vertragsbestandteil ist ebenfalls die Rückseite dieses Vertrages, sowie die „Richtlinien für die Benutzung des Citymobils der Stadt Vohburg a. d. Donau“ und ggf. weitere Auflagen der Stadt Vohburg a. d. Donau.

Vohburg, den _____

Vohburg, den _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Stadt Vohburg a. d. Donau

Unterschrift Entleiher:

Unterschrift Vorstand:

Weitergabe des Fahrzeuges

Die Weitergabe des Fahrzeuges an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z. B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig. Die von der Stadt Vohburg a. d. Donau abgeschlossene Kasko- und Haftpflichtversicherung deckt das Mietwagen- und Taxirisiko nicht ab!

Vorzeitige Rückforderung des Fahrzeuges, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Die Stadt Vohburg a. d. Donau ist berechtigt, das Fahrzeug bei Verstoß des Entleiher gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstigem wichtigen Grund vorzeitig zurückzufordern. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Entleiher.

Verhalten bei einem Unfall

Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen.

Schadensmeldung

Werden während der Benutzungsdauer beim Betrieb des Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet, oder Sachen beschädigt oder vernichtet (Haftpflicht), so hat der Entleiher dies unverzüglich der Stadt Vohburg a. d. Donau zu melden, und zwar auch dann, wenn er glauben sollte, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadensanspruch gegen den Halter oder Fahrer des Fahrzeuges nicht zusteht. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden (Kasko).

Aus der Schadensmeldung an die Stadt Vohburg a. d. Donau müssen insbesondere ersichtlich sein:

1. der Tag und die Uhrzeit des Unfalls,
2. der Schadensort,
3. die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeuges sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag),
4. die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges,
5. eine genaue Beschreibung des Schadenshergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze),
6. ob und durch welche Stelle ein Polizei-Protokoll angefertigt wurde,
7. wer als Augenzeuge in Betracht kommt,
8. der Schadensumfang, und zwar:
 - a) am Fahrzeug selbst (Kasko-Schaden)
 - b) Sach- oder Personenschäden Dritter (Haftpflicht-Schäden).

Haftung des Entleiher und Schadensabwicklung

Die Haftungsregelungen sind Bestandteil der „Richtlinien für die Benutzung des Citymobil der Stadt Vohburg a. d. Donau“. Der Entleiher hat bei etwaigen Schäden am Fahrzeug unverzüglich die nächstgelegene Niederlassung, Vertretung oder Vertragswerkstatt von Mercedes Benz aufzusuchen und den Schaden dort beseitigen zu lassen. Die Stadt Vohburg a. d. Donau ist jedoch vorher zu informieren.

Bei Unfallschäden, Schäden durch Brand, Explosion sowie Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmungen darf mit der Instandsetzung erst nach Schadensmeldung an die Stadt Vohburg a. d. Donau begonnen werden.

In Kaskofällen wickelt die Stadt Vohburg a. d. Donau den Schaden unmittelbar mit dem Versicherer ab. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Entleiher durch die Gemeinde/Stadt oder deren Kaskoversicherer bei groben Verschulden bleibt unberührt.

Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Entleiher nehmen kann, berühren die Stadt Vohburg a. d. Donau nicht.

Haftung der Stadt Vohburg a. d. Donau

Die Stadt Vohburg a. d. Donau haftet dem Entleiher nach den gesetzlichen Vorschriften. Für entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten oder Schäden einer etwaigen Ladung übernimmt die Stadt Vohburg a. d. Donau sowie ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen keine Haftung. Unabhängig von einem Verschulden der Stadt Vohburg a. d. Donau bleiben etwaige Ansprüche des Entleiher Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Nebenabreden und Gerichtstand

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderung.

Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschließlich Gerichtstand Pfaffenhofen.

Achtung !

Fahrzeughöhe/Durchfahrtshöhe:	2,70 m	Fahrzeuglänge	5,65 m
Fahrzeugbreite:	2,40 m	Treibstoff	Diesel
Luftdruck vorn/hinten	2,8/3,5 bar		